

**Ab dem 16.03.2022 gilt in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht.**

**Welche Praxen & deren Inhaber/innen, humanmedizinischer Heilberufe sonstige Berufe / MitarbeiterInnen sind bundesrechtlich von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen?**

- Diätassistentin und Diätassistent,
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
- Hebamme und Entbindungspfleger,
- Logopädin und Logopäde,
- Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister,
- Orthoptistin und Orthoptist,
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut,
- Podologin und Podologen
- Beförderungsdienste für Heime/Ambulante Dienste
- Alle Mitarbeiter/innen im Pflegeheim oder Ambulante Diensten
- Ehrenamtliche im Heim/Ambulante Dienste
- Praktikanten im Heim/Ambulante Dienste
- Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer,
- Personen der Heimaufsicht,
- (externe) Handwerkerinnen & Handwerker, insbesondere GesundheitshandwerkerInnen und wie Orthopädietechnik & medizinische Fußpflege, aber auch Personen, die Reparaturen im Gebäude durchführen.
- Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten, in der Leitung/Geschäftsführung, sofern keine klare räumliche Abgrenzung zu den in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen behandelten, untergebrachten oder gepflegten Personen vorhanden ist,
- Friseurinnen und Friseure, die in die betroffenen Einrichtungen zum Haare schneiden kommen,
- Freie Mitarbeitende (z. B. Honorarkräfte, Beraterinnen und Berater o. ä.)

20G

Unter § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 9 IfSG (Infektionsschutzgesetz) fallen alle Praxen und deren Inhaber/innen sowohl von Angehörigen der genannten Berufe sowie – obwohl sie nicht zu den o. g. reglementierten Berufen gehören – von Angehörigen von sonstigen Heilberufen, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patienten mit sich bringt. Dazu gehören zum Beispiel Heilpraktiker, Osteopathen und Sprachtherapeuten.

Erfasst sind die Angehörigen dieser Berufe auch dann, wenn sie ihre Leistungen ambulant (z. B. in der räumlichen Umgebung bei Patientinnen und Patienten erbringen). Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes ist eine weite Auslegung angezeigt, weil hier ein vergleichbares Ansteckungsrisiko besteht.

**Nicht unter die Nachweispflicht fallen** z. B. Postbot/innen oder Paketzusteller/innen und andere Personen, die sich lediglich über einen ganz unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten.

**Von der Nachweispflicht ausgenommen** sind auch Personen, die ausschließlich außerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens am Gebäude Arbeiten durchführen (z.B. Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter, Industrielletterer u. ä.). **Ebenso wenig unterfallen** Besucherinnen und Besucher der behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen (z. B. Angehörige) der Nachweispflicht, sofern sie in den Einrichtungen nicht, *beispielsweise als rechtliche Betreuer, tätig werden.*

**Einzig in den Fällen, in denen jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen und zu den MitarbeiterInnen**, die einen direkten Kontakt zu diesen Personengruppen haben, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann (beispielsweise räumlich abgetrennt tätigen Verwaltungsmitarbeiterinnen von Heimen / ambulanten Pflegedienste oder in getrennten Verwaltungsgebäuden arbeitende Mitarbeitende), kann eine Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG **verneint werden**.

→ Sie fallen nicht unter die Impfpflicht, da Sie mit den vulnerablen Personengruppen nicht in Kontakt kommen.